

## **Gemeinde Hessigheim**

### **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes, § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde Hessigheim stehenden öffentlichen Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten.
- (2) Der Begriff der öffentlichen Straßen bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 des Straßengesetzes.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf der Erlaubnis. § 16 Abs. 6 Straßengesetz bleibt unberührt.
- (2) Soweit sich Rechte zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung. Die Erlaubnis darf nur zeitlich begrenzt und auf Widerruf erteilt werden. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.
- (4) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

### **§ 3**

#### **Antrag auf Erlaubnis**

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung spätestens 1 Woche vor Inanspruchnahme der Straße bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

### **§ 4**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
  - a) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichem Interesse liegt,
  - b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
  - c) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

### **§ 5**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses und der verkehrsrechtlichen Bedeutung der Straße bemessen.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller
  - b) der zur Sondernutzung Berechtigte
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Jahres ohne Bekanntgabe fällig.

- (3) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die  
Gebührenschild mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 8 Gebührenrückerstattung**

Wird die Sondernutzung nicht oder nicht für den gesamten bewilligten Zeitraum in Anspruch genommen, so kann ein angemessener Teil der Gebühr erstattet werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Erstattungen mit einem Betrag unter 15,- € werden nicht geleistet.

## **§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem KAG für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

*(betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten)*

### **Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung**

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenhöhe
<u>1. Verkehrsraumbenutzung:</u>		
a)	Grundgebühr	15,- €
b)	Aufstellfläche für Baumaschinen, -geräte, -materialien, Container Bauhütten, Arbeitswagen und sonstigen Hilfseinrichtungen, Aufstellen von Gerüsten, Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche u.a.	an bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen keine zusätzliche Gebühr; darüber hinaus je angefangenem Monat je 25 €, - DM
<u>2. Feldwegbenutzung:</u>		
	Beifuhr von Baustoffen, Auffüllen von Grundstücken u.a.	einmalig 25 - 1.000,- € (abhängig von Tonnage und Wegstrecke)
<u>3. Sonstige Sondernutzungen:</u>		
	Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 1 Abs. 1 erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind.	täglich 2,50 bis 25,- € monatlich 25,- bis 250,- € jährlich 100,- bis 1.000,- €